



Merkblatt

zur Erteilung von Ausübungsberechtigungen (§ 7b HwO) (sog. Altgesellenregelung)

Nach den Vorschriften der Handwerksordnung kann eine Eintragung in die Handwerksrolle auch dann erfolgen, wenn eine Ausübungsberechtigung gemäß § 7b HwO vorliegt.

Diese Ausübungsberechtigung wird von der Handwerkskammer erteilt.

Voraussetzung:

Gesellenprüfung im entsprechenden Handwerk

+ 6 Jahre Berufserfahrung

davon 4 Jahre in leitender Stellung

Eine leitende Stellung ist dann anzunehmen, wenn dem Gesellen eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse übertragen worden sind. Der Nachweis hierüber kann durch Arbeitszeugnisse, Stellenbeschreibungen o. ä. erbracht werden.

Gilt nicht für folgende Gewerke:

Schornsteinfeger
Augenoptiker
Hörakustiker
Orthopädietechniker
Orthopäadieschuhmacher
Zahntechniker

Für weitere Fragen steht Ihnen das Team der Handwerksrolle gerne zur Verfügung:

handwerksrolle@hwk-freiburg.de

Tel.: 0761 21800-170